

BGer 5D 20/2021 vom 1. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_20_2021

FR: TF 5D 20/2021 du 1 février 2021

IT: TF 5D 20/2021 del 1 febbraio 2021

Regeste

Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert erreicht den für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Mindestbetrag von Fr. 30'000.-- nicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), weshalb nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

In der Beschwerde werden keine verfassungsmässigen Rechte als verletzt angerufen und die Ausführungen vermögen auch inhaltlich den vorstehend dargelegten Begründungsanforderungen für Verfassungsprüfungen nicht gerecht zu werden, indem kurz der Streitgegenstand (Frage, ob ein zahlungsfähiger Ersatzmieter angeboten und akzeptiert wurde) aus eigener Sicht geschildert wird. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.